

Vorgaben zur Kostenrechnung

1. Grundlagen

Für die Kostenrechnung gelten grundsätzlich die Vorgaben gemäss Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE von Curaviva.

Die Verbuchung in Finanzbuchhaltung erfolgt grundsätzlich gemäss Kontenrahmen IVSE 2008 von Curaviva.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Kostenrechnung

2.1 Grundsätzliches

- Wenn immer möglich, sollen Kosten und Erlöse in der Kostenstellenrechnung direkt auf die Hauptkostenstellen zugeordnet werden. Damit werden Umlagen und Verrechnungen vermieden, was die Genauigkeit bedeutend erhöht.
- Einrichtungen die eine Kostenstellenrechnung mit EDV-Hilfsmittel führen, sollen sich bei der Wahl von Konti auf die fett-kursiv geschriebenen Konti beschränken.
- Einrichtungen die eine Kostenstellenrechnung mit einem BAB machen, wird empfohlen, in der Fibu anstatt mit den Sammelkonti mit den Detailkonti zu arbeiten.
- Detailkonti (Unterkonti) können nach Bedarf gebildet werden. Diese müssen jedoch immer einem Hauptkonto (fett gedruckt) untergeordnet sein.
- Kontonummern können 5-stellig oder mehrstellig geführt werden, wobei die ersten 4 Stellen den Kontonummern des Kontenplans IVSE von Curaviva entsprechen müssen.

3. Kostenstellen

Die Kostenrechnung ist in Vor-, Hilfs- und Hauptkostenstellen gegliedert. Die Struktur der Kostenstellen ist gemäss Vorlage BAB_Vorlage2014 zwingend einzuhalten. Dieser kann auf der Homepage des Amts für Volksschule und Sport heruntergeladen werden. Als Hilfe sind die Zuordnungen der Aufwendungen ebenfalls auf dem BAB_Vorlage2014 festgelegt.

3.1 Hauptkostenstelle "Schule" (Separative Sonderschulung)

Die Hauptkostenstelle Schule muss mit sämtlichen Aufwendungen die während der Separativen Sonderschulung inklusive den weiter gehenden Tagesstrukturen anfallen belastet werden. Das heisst z.B. auch die Betreuung während allfälliger Zwischenstunden sowie am Mittag.

3.2 Hauptkostenstelle "Integration" (Integrative Sonderschulung)

Die Hauptkostenstelle Integration muss mit sämtlichen Aufwendungen die während der integrativen Sonderschulung anfallen belastet werden.

3.3 Hauptkostenstelle "Wohnen" (zur Sonderschulung gehörende Betreuung)

Die Hauptkostenstelle Wohnen muss mit sämtlichen Aufwendungen die während der Schulzeit nach der bzw. vor der Tagesstruktur der Separativen Sonderschulung anfallen belastet werden. Beispiel Verpflegung: Morgen- und Abendessen, Betreuung am Abend und in der Nacht.

3.4 Hauptkostenstelle "Entlastungsangebote" (Betreuung an den Wochenenden und in den Ferien)

Die Hauptkostenstelle Entlastungsangebote muss mit sämtlichen Aufwendungen die während den Wochenenden, Feiertage und Ferien anfallen belastet werden.

4. Umlageschlüssel

4.1 Grundsatz

Die vorgegebenen Umlageschlüssel sind zwingend einzuhalten. Bei Abweichungen oder Veränderungen Umlageschlüssel muss das Amt für Volksschule und Sport bei der Einreichung des Budgets informiert werden.

Das Amt für Volksschule und Sport ist zu informieren, wenn es auf Grund von Organisations-, Struktur oder Angebotsänderungen zu grossen Kostenverschiebungen zwischen den Hauptkostenstellen kommt.

4.2 Umlage Kapitaldienst und Gebäude

Die Umlage der Vorkostenstellen Kapitaldienst und Gebäude erfolgt aufgrund m^2 gewichtet nach Flächenkostenpauschale.

4.3 Umlage Leitung und Verwaltung

Die Umlage der Hilfskostenstelle Leitung und Verwaltung erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Anzahl Mitarbeiter und Schülerinnen und Schüler (Anzahl Köpfe).

4.4 Umlage Transportdienst

Die Umlage der Hilfskostenstelle Transportdienst erfolgt aufgrund der gefahrenen Kilometer.

4.5 Umlage Technischer Dienst / Hauswartung

Die Umlage der Hilfskostenstelle Technischer Dienst / Hauswartung erfolgt aufgrund m^2 gewichtet nach Flächenkostenpauschale.

4.6 Umlage Reinigung

Die Umlage der Hilfskostenstelle Reinigung erfolgt aufgrund m^2 gewichtet nach "PDGR".

4.7 Umlage Wäscherei

Die Umlage der Wäscherei erfolgt aufgrund des Gewichtes in Kilogramm gemäss Referenzmonat. Den Einrichtungen ist selbst überlassen, welchen Monat sie als Referenzmonat wählen. Um die Genauigkeit zu erhöhen, ist es auch erlaubt, den Durchschnitt aus mehreren Monaten zu verwenden.

4.8 Umlage Verpflegung

Die Umlage der Hilfskostenstelle Verpflegung erfolgt aufgrund Aufenthaltstagen mit Gewichtung; Frühstück 0.5, Mittagessen 1, Nachtessen 0.75.

4.9 Umlage med. therap. Massnahmen / päd. Therap. Massnahmen

Die Umlage der Hilfskostenstellen medizinisch-therapeutische Massnahmen und pädagogisch-therapeutische Massnahmen erfolgt aufgrund der Stundenrapporte.

5. Diverses

5.1 Quellensteuern / Kinderzulagen

Quellensteuern und Kinderzulagen werden im Gegensatz zu den Vorgaben von Curaviva auf dem Durchlaufkonto 2010 (Abrechnungskonti für Sozialleistungen aus Besoldungswesen) verbucht und nicht auf dem Konto 3790 (übrige Sozialleistungen).

5.2 Mehrwertsteuer

Verbuchung der Mehrwertsteuer grundsätzlich nach CURAVIVA. Die Mehrwertsteuer kann mit folgenden zwei Varianten verbucht werden: Bildung eines Aufwandkontos in der Gruppe 49 oder Bildung von Ertragsminderungskonti in der entsprechenden Gruppe der Ertragskonti. Von CURAVIVA wird die zweite Variante empfohlen.